

## Weltkulturerbe Dom und St. Michael in Hildesheim Gedanken zur Ausweisung einer Pufferzone

### Gedanken zur Begrifflichkeit

Artikel 5 a) der UNESCO-Welterbekonvention von 1972 fordert zur Gewährleistung von wirksamen und tatkräftigen Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung von Bestand und Wertigkeit eines Welterbes

„eine allgemeine Politik zu verfolgen, die darauf gerichtet ist, dem Kultur- und Naturerbe eine Funktion im öffentlichen Leben zu geben und den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen“.<sup>1</sup>

Warum dieses Zitat als Einstieg? Die unübersehbar abnehmende Akzeptanz von Denkmalschutz und Denkmalpflege in Deutschland bringt zum Ausdruck, dass man diesem Aspekt zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet hat. Zwar kann man nicht darüber klagen, dass der Schutz der Kulturgüter nicht in Form von Denkmalschutzgesetzgebung und Einbindung in die Planungen als Träger eines öffentlichen Belangs zumindest juristisch ausreichend abgesichert ist, aber wurde ausreichend darauf geachtet, dass dem Kulturerbe eine ihm angemessene „Funktion“ im öffentlichen Leben gegeben wurde?

Im Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) von 1978 ist der Begriff *Funktion* nicht verwendet, der der *Nutzung* dagegen an mehreren Stellen, zunächst anscheinend vergleichbar, z. B. in § 9 Nutzung von Baudenkmalen: „Für Baudenkmal ist eine Nutzung anzustreben, die ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet.“<sup>2</sup> Sind aber Funktion und Nutzung dasselbe? In § 100 BGB sind „Nutzungen“ folgendermaßen definiert: „Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, die der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt“ (z. B. das Wohnen in einem Haus). Die Forderung der Welterbekonvention nach einer „Funktion im öffentlichen Leben“ scheint mit dem Nutzungsgebot des NDSchG weder im allgemeinen Verständnis noch juristisch identisch. Der lateinische Begriff *functio* bedeutet ‚Verrichtung‘, ‚Ausführung‘, ‚Durchführung‘. Funktion im allgemeinen deutschen Sprachgebrauch meint ‚Aufgabe‘, ‚Tätigkeit‘, ‚Stellung‘. In der Mathematik sind Funktionen Gleichungen mit einer eindeutigen Abbildung einer Menge X in eine zweite Menge Y. Auch in der Philosophie meint Funktion die Abhängigkeit eines Sachverhalts, Vorgangs, Begriffs von einem anderen. Anderen lexikalischen Beschreibungen nach sind Funktionen diejenigen Methoden, die einen Rückgabewert besitzen. Funktionen tragen eine Wechselwirkung in sich, im vorliegenden Fall zwischen Denkmalen und öffentlichem Leben – was auch immer man jetzt oder in Zukunft darunter verstehen mag. Dies ist zunächst ein etwas anderer Sinn als die Schaffung eines Schutzes oder Schutzraums, dem zweifelsohne notwendigen Kern einer Gesetzgebung zum Schutz von Denkmalen.

Das NDSchG fordert schon in seinem präambelartigen Grundsatz-Paragraphen 1 mehr als nur den reinen Schutz: „Kulturdenkmal sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Im Rahmen des Zumutbaren sollen sie der Öff-

entlichkeit zugänglich gemacht werden.“ Der zweite Satz erinnert daran, dass Denkmale im Interesse der Öffentlichkeit erhalten werden. Daraus entsteht die Aufforderung, diese ihr auch zugänglich zu machen. Dies ist zunächst auf das physikalisch-physiologische Erleben bezogen gedacht. Sollte man diese Aufforderung aber heute nicht auch als ein ‚mentales Zugänglich-Machen‘ interpretieren?

Die „Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ der UNESCO von 2005 sollen den Weg für den Umgang mit dem Welterbe weisen.<sup>3</sup> Dort wird gleich am Anfang (unter I.B.7) pointiert zusammengefasst: „Ziel des Übereinkommens sind Erfassung, Schutz, Erhaltung und Präsentation des Kultur- und Naturerbes von außergewöhnlichem universellem Wert sowie dessen Weitergabe an künftige Generationen.“<sup>4</sup> Die Begriffs-Trias *Schutz/Erhaltung/Präsentation* taucht mehr als ein dutzendmal in den Richtlinien auf. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, wie wichtig inzwischen der Begriff *Präsentation* geworden ist. Wird er tatsächlich im Text des Übereinkommens 1972 noch nicht verwendet, ist er inzwischen also gleichwertig mit (juristischem) Schutz und (aktiver) Erhaltung. Präsentation heißt ‚gegenwärtig machen‘, wörtlich ‚vor den Sinn bringen‘ oder ‚erlebbar werden lassen‘.

Die Richtlinien führen auch den Begriff *Pufferzone* ein. Die Ausweisung solcher Pufferzonen ist inzwischen für das Anmeldeprozedere obligat. Eine Pufferzone wird in den Richtlinien unter II.F.104 „als ein Gebiet definiert, das das angemeldete Gut umgibt und dessen Nutzung und Entwicklung durch ergänzende gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Regeln eingeschränkt sind, die einen zusätzlichen Schutz für das Gut bilden. Die Pufferzone sollte das unmittelbare Umfeld des angemeldeten Gutes, wesentliche Sichtachsen und andere Gebiete oder Merkmale umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut und seinen Schutz zu unterstützen“.<sup>5</sup> Sie ist in der Regel aber nicht Bestandteil des angemeldeten Gutes. Mit einer Pufferzone ist ausdrücklich ein Gebiet gemeint, das geodätisch kartiert wird, also eine konkrete Flächenausweisung, die das Gut und seinen Schutz unterstützen kann. Der Text hält aber alternative Normen bereit, die dem schwierigeren und wenig eindeutig fixierbaren Terrain gerecht werden sollen. Man kann den Text daher auch so lesen: „Die Pufferzone sollte [...] Merkmale

1 UNESCO, Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972) ([www.unesco.de/welterbekonvention.html?&L=0](http://www.unesco.de/welterbekonvention.html?&L=0) – letzter Zugriff 24.04.2008).

2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz ([www.landesarchaeologen.de/dschg/DSchG-Niedersachsen.pdf](http://www.landesarchaeologen.de/dschg/DSchG-Niedersachsen.pdf) – letzter Zugriff 24.04.2008).

3 Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, in: Welterbe-Manual, Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Bonn 2006, S. 133–278.

4 Ebenda, S. 146.

5 Dieses und das folgende Zitat ebenda, S. 187.



△ a

▽ b

▽ c



Abb. 1. (a) Hildesheim, die Weltkulturerbestätte Dom und St. Michael im Zusammenhang mit weiteren mittelalterlichen Kirchenbauten. (b) Hildesheim, Stadtsilhouette von Süden. (c) Hildesheim, Stadtpanorama von Norden.

Fig. 1. (a) Hildesheim, World Cultural Heritage site St Mary's Cathedral and St. Michael's Church in relation to other medieval church buildings. (b) Hildesheim, city silhouette from the south. (c) Hildesheim, city panorama from the north.

umfassen, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut [...] zu unterstützen.“

### Gedanken zur historischen Bausubstanz

Sankt Michael und der Dom von Hildesheim „verdienen“ laut Stellungnahme von ICOMOS zum Eintragungsvorschlag vom Juli 1985 im Wortlaut der offiziellen deutschen Übersetzung „in der Tat aus mehreren Gründen, in die Liste des Welterbes aufgenommen zu werden, weil sie

Kriterium I: ‚eine einzigartige künstlerische Leistung darstellen‘ (dieses Kriterium gilt vor allem für die Bronzegüsse Bischof Bernwards und die bemalte Decke)

Kriterium II: ‚großen Einfluss ... auf die Entwicklung der Architektur ausgeübt haben‘ (dieses Kriterium kann vor allem auf St. Michael angewendet werden)

Kriterium III: ‚ein außergewöhnliches Zeugnis von einer untergegangenen Kultur ablegen‘. Die beiden Gebäude und die zu ihnen gehörenden Kunstschätze vermitteln in der Tat unter allen, die hier noch in Frage kämen, den umfassendsten und unmittelbarsten Zugang zum Verständnis der Einrichtung romanischer Kirchen im christlichen Abendland.“<sup>6</sup>

<sup>6</sup> Stellungnahme von ICOMOS Paris (Juli 1985) zum Antrag der Bundesrepublik Deutschland vom 28. Dezember 1984 zur UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt Nr. 187.

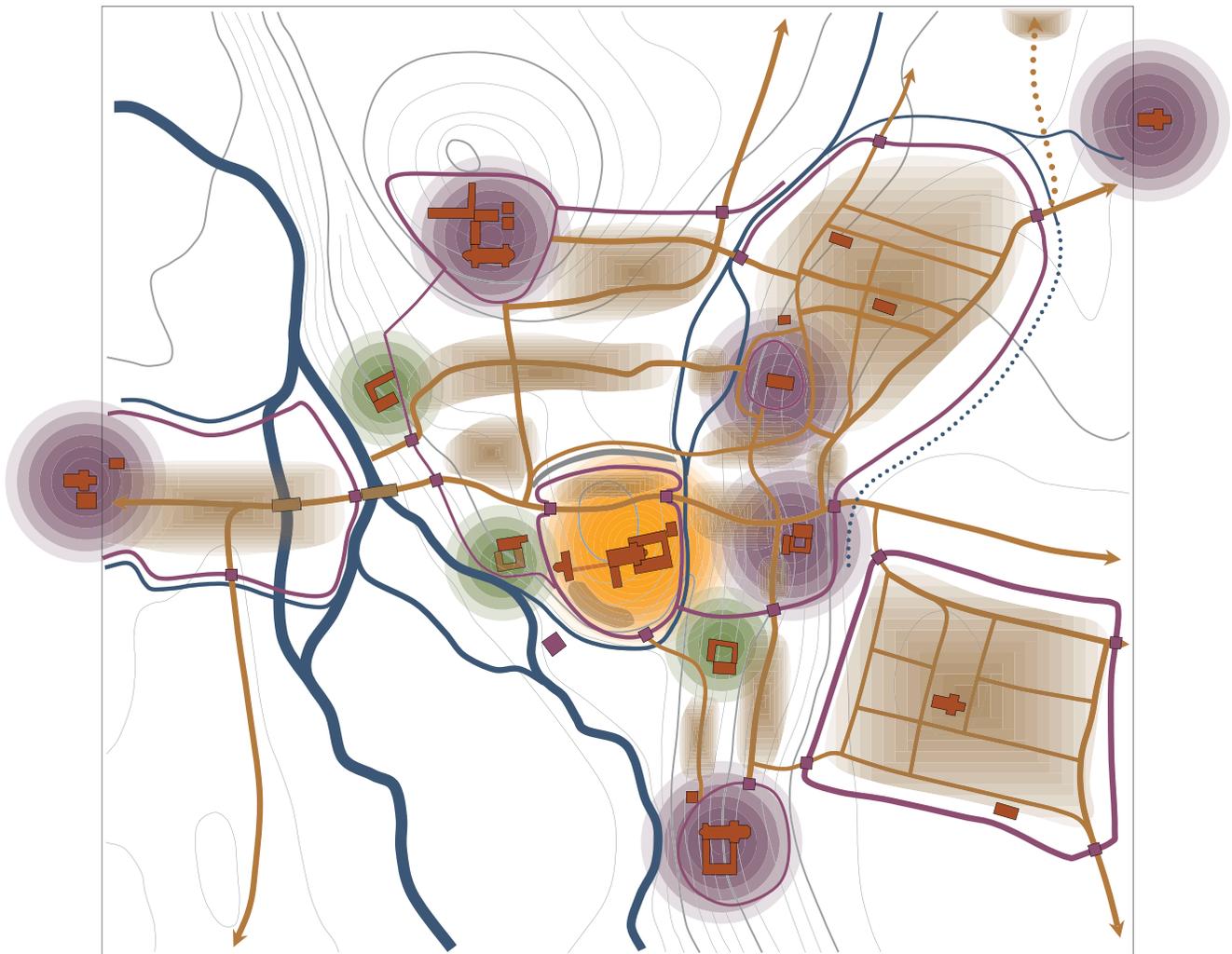


Abb. 2. Hildesheim, Plan der mittelalterlichen Siedlungsstruktur.  
 Fig. 2. Hildesheim, plan of the medieval settlement structure.

-  Kerngebiet von Bischofssitz, Dom und Befestigung seit dem 9. Jahrhundert.  
*Core area with bishopric, cathedral and fortifications from the 9<sup>th</sup> century onward.*
-  Klostergründungen des 13. Jahrhunderts.  
*Monasteries founded in the 13<sup>th</sup> century.*
-  Kloster- und Kirchengründungen des 11. und 12. Jahrhunderts.  
*Monasteries and churches founded in the 11<sup>th</sup> and 12<sup>th</sup> centuries.*
-  Siedlungsbereiche bis ins 13. Jahrhundert.  
*Settlement areas in existence by the 13<sup>th</sup> century.*

Das Welterbe in Hildesheim repräsentiert also die sakrale Kunst zwischen 1000 und 1250 mit einem klaren Schwerpunkt bei der Einrichtung und künstlerischen Ausstattung. Es ist allgemein bekannt, wie problematisch dabei die Bewertung der Bausubstanz ist. Dies soll hier aber nicht reflektiert werden – nur insofern, als die Gebäude selber schon als eine Art Pufferzone ihrer so bedeutenden Einrichtungen angesehen werden können. Bekannt ist auch, wie umfassend die Kriegszerstörungen Hildesheim vernichtet haben, das zuvor so außergewöhnlich reich an Fachwerkhäusern war. Damit sind die Sakralbauten in Hildesheim – nicht nur Mariendom und St. Michael – ihres lange geschichtlich gewachsenen städtebaulichen Kontextes zumindest in baulicher Hinsicht beraubt. Im Zuge des Wiederaufbaus der Innenstadt maß man den Kirchen neuen städtebaulichen Orientierungswert zu. In Verbindung mit einigen wenigen, aber signifikanten Änderungen an der Straßenführung standen sie in einem neuen Umfeld mit neuer Ordnungsfunktion. Es entstanden neue Bezüge mit teilweise sogar neu eingerichteten Sichtachsen. Das artikulierte Ziel war eine Bebauung, die einer Mittelstadt ange-

messen erschien, mit fast durchgängig drei- und viergeschossigen, traufständigen Gebäuden, deren rot bis rotbraune Satteldächer eine Kontrastfläche zu den kupfergrünen Dächern der Hauptkirchen bildeten. Insgesamt wollte man Hildesheim erklärtermaßen „im traditionalistischen Sinn“ wiederaufbauen. So entstand um die bedeutenden Kirchbauten herum eine in großen Passagen durchaus reizvolle Stadt mit eigenem Charakter, deren Grundriss trotz Zerstörung und Neuaufbau in ungewöhnlich großem Umfang dem des 12./13. Jahrhunderts entspricht. Die erhaltene Stadtopographie spiegelt das Werden einer Stadt bis 1250 außerhalb des ehemaligen römischen Einflussgebiets.

Zur Orientierung einige wichtige Stationen der Entwicklung Hildesheims bis 1250:

- 815 Einrichtung des Bischofssitzes mit dem ersten großen Dombau von Bischof Altfried am Übergang des Hellwegs über die Innerste zwischen Mittelgebirgsausläufern und der eiszeitlichen (Hildesheimer) Börde;
- um 1000 Erweiterung und eindrucksvolle Befestigung der

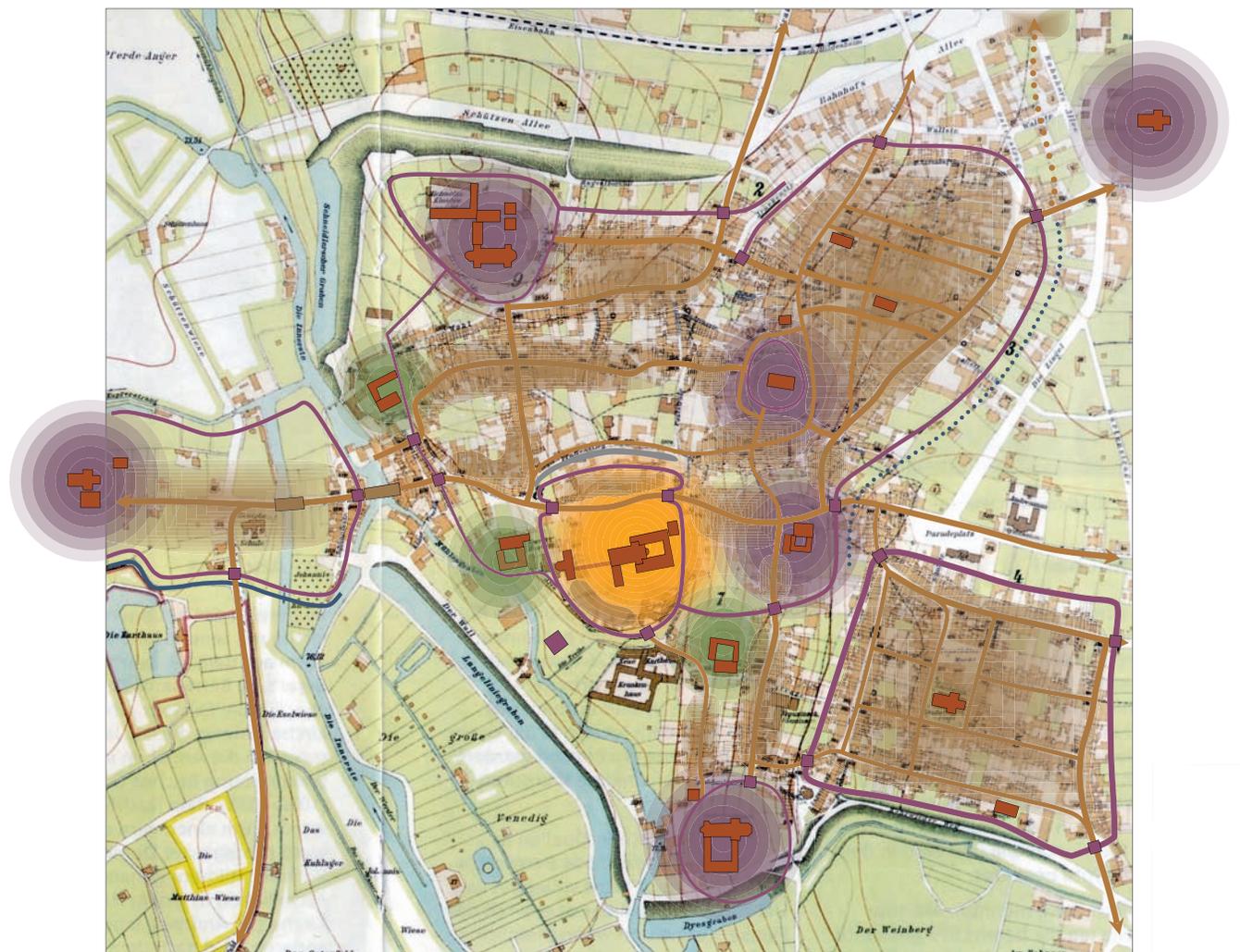


Abb. 3. Hildesheim, mittelalterliche Siedlungsstruktur und Stadtgrundriss des späten 19. Jahrhunderts. Der Stadtgrundriss mit seinen inneren Bezügen hat sich nach 1250 bis in das späte 19. Jahrhundert nur unwesentlich geändert.

Fig. 3. Hildesheim, medieval settlement structure and city plan from the late 19<sup>th</sup> century. The city plan with its internal relationships remained essentially unchanged from 1250 until the late 19<sup>th</sup> century.

- Domburg durch die sogenannte Bernwardsmauer sowie Gründung der Benediktinerabtei St. Michael als Gegenüber der Bischofskathedrale durch Bischof Bernward;
- nach 1000 die noch immer nicht vollständig geklärte Umwidmung eines Torhauses des Suburbiums zur Kreuzkirche und Einrichtung der ersten Andreaskirche durch Bernwards Nachfolger, den ebenfalls heiliggesprochenen Bischof Godehard;
  - um 1030 Gründung der Stifte St. Bartholomäus und St. Mauritius in einiger Entfernung und Aufsiedlung des Weichbilds;
  - 1133 Grundsteinlegung von St. Godehard als zweiter großer Benediktinerabtei in Hildesheim; in dieser Zeit erhebliche Erweiterung der Besiedlung nach Norden;
  - im 12./13. Jahrhundert Ausbau einer umfassenden Stadtbefestigung und Gründung der Weichbilde Dammvorstadt im Westen und Neustadt im Südosten;
  - im 13. Jahrhundert schon Niederlassungen von Dominikanern, Franziskanern und weiteren Orden;
  - bis 1250 Vervollständigung des komplexen Straßen- und Platzsystems.

Danach hat sich bis ins 19. Jahrhundert nur noch wenig am Stadtgrundriss geändert. Dass der gesamte Prozess der Umformung eines Clusters aus Weichbildern, Klöstern, Freiheiten und einer mächtigen Domburg zu einer Stadt – 1146 zweifelsfrei als solche bezeichnet und um 1250 mit einem umfassenden Stadtrechtsprivileg versehen – bis heute trotz aller Zerstörungen in erstaunlichem Umfang nachvollziehbar ist, stellt in der Tat etwas Besonderes dar. Damit hat Hildesheim nicht nur die berühmte Michaeliskirche, den Dom mit seiner Ausstattung und die herausragenden Objekte des Domschatzes als Repräsentanten der Romanik. Hildesheim hat darüber hinaus umfassende Spuren der Zeit von 1000 bis 1250, die den Zusammenhang zwischen Kirchen, Klöstern und dem zentralen Bischofssitz mit einer Befestigungsanlage von 1000 wie auch das komplexe Machtgefüge von bürgerlichen Selbstbestimmungsbestrebungen, Reichsverwaltung, Kirchenverwaltung und Klosterkongregationen in einer exemplarischen Stadtwerdungs-geschichte im früh- und hochmittelalterlichen Abendland außerhalb des römischen Reichsgebiets verdeutlichen.

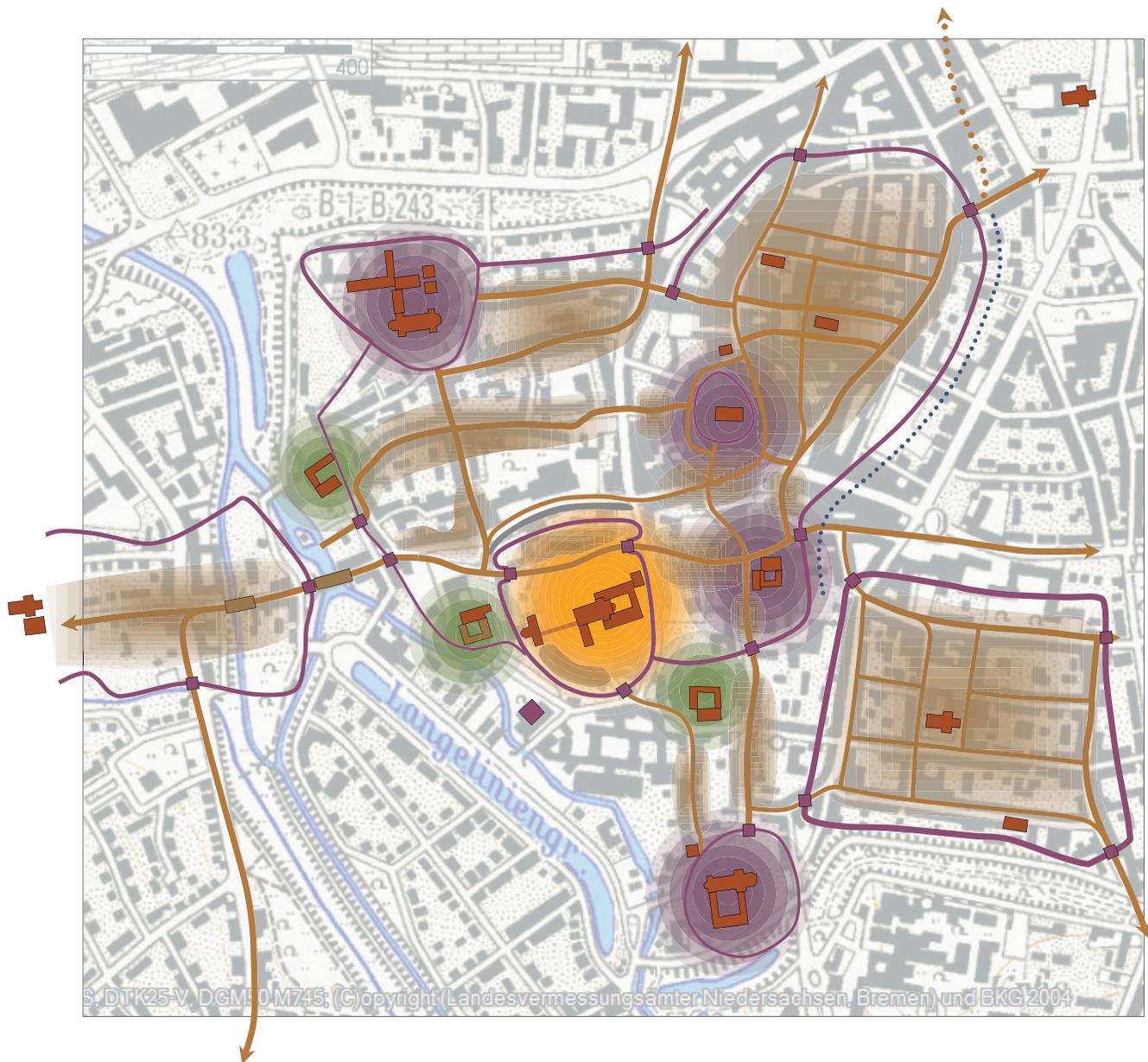


Abb. 4. Hildesheim, mittelalterliche Siedlungsstruktur und Stadtgrundriss des Wiederaufbaus nach dem Zweiten Weltkrieg. Trotz der vernichtenden Zerstörung 1945 ist diese komplexe Struktur bis in die Gegenwart in erstaunlichem Umfang bewahrt geblieben.

*Fig. 4. Hildesheim, medieval settlement structure and city plan from the reconstruction after the Second World War. Despite the ruinous destruction in 1945 this complex structure has survived into the present to an astonishing extent.*

### Gedanken zu einer Pufferzone

Was ist vor diesem Hintergrund die angemessene Haltung zur Frage nach dem „ob“ und „wie“ einer Pufferzone in Hildesheim? Es gibt zwar Sichtachsen auf die Michaeliskirche im Sinne von II.F.104 der Richtlinien, die jedoch in großem Umfang erst Ergebnisse des Wiederaufbaus sind. Der Mariendom ist dagegen aus dem erlebbaren Stadtraum eher verdrängt worden. Es gibt allerdings auch einige Punkte, insbesondere im Süden, die erstaunliche Bilder einer mittelalterlichen Stadtsilhouette vermitteln. Andererseits gibt es in Hildesheim Ergebnisse des Wiederaufbaus, die sich nicht unbedingt dadurch auszeichnen, dass sie denkmalbezogen sensibel geplant und ausgeführt wurden. Zu wünschen bliebe eigentlich an vielen Stellen im unmittelbaren Umfeld der Welterbekirchen eine Veränderung im Sinne einer „verbessernden Weiterentwicklung“.

Gegenwärtig erarbeitet die Stadt Hildesheim eine neue Bauleitplanung für den Innenstadtbereich und ein Stadtmarketingkonzept. Das Bewusstsein der Bedeutung der Welterbestätten für die Identität dieser Stadt wächst spürbar, damit nicht zuletzt auch eine Erwartung nach Orientierung für die Stadtentwicklung durch das Welterbe. Die Chancen für eine fruchtbringende Zusammenarbeit stehen durchaus gut.

Einige Fragen stellen sich dabei: Reichen Umgebungsschutz des NDSchG und vollständige Ausweisung der Altstadt als denkmalpflegerischer Interessensbereich, wie er in der gerade erschienenen Denkmaltopographie der Stadt Hildesheim kartiert ist, hierfür aus oder wäre eine Überhöhung durch die Ausweisung als Pufferzone gewichtiger und erfolgreicher? Soll man einfach den denkmalpflegerischen Interessensbereich als Pufferzone deklarieren, um weitere Zonengrenzen zu vermeiden, oder ließe sich letztlich auf eine Pufferzone verzichten? Könnte

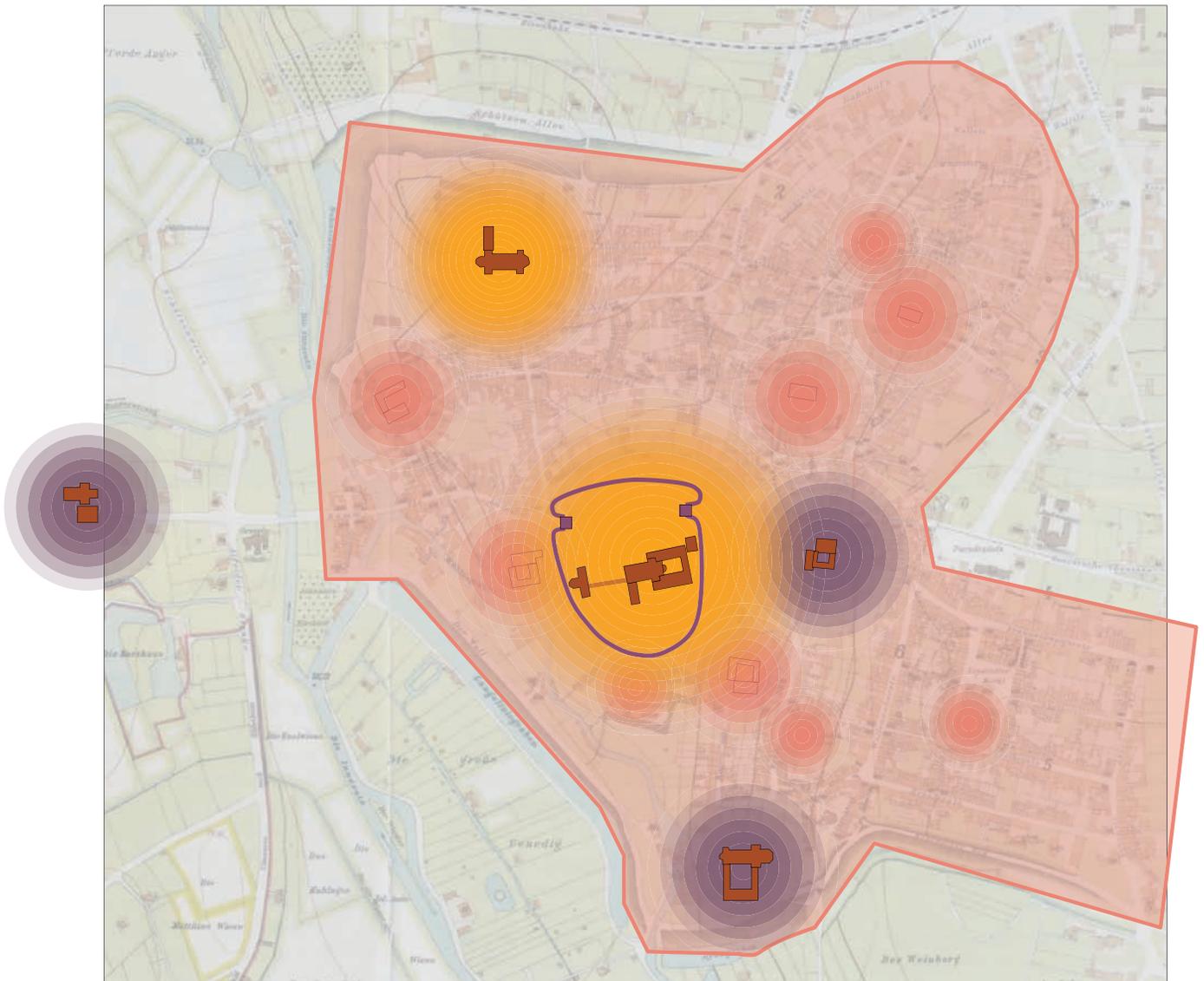
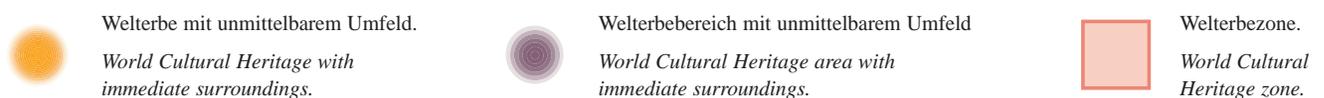


Abb. 5. Modell einer Pufferzone für das Hildesheimer Welterbe.

Fig. 5. Plan for a buffer zone for the Hildesheim World Cultural Heritage site.



im Sinne der Welterbekonvention als Pufferzone auch eine „Funktionszone“ ausgewiesen werden, in der das Welterbe eine Leitfunktion für die Stadtentwicklung bekommt, und wäre so etwas topographisch kartierbar?

### Gedanken zur Umsetzung einer Pufferzone

Auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen könnte als Ziel einer Pufferzone für das Welterbe in Hildesheim formuliert werden, die weitreichenden Spuren und teilweise außerordentlich bedeutenden Objekte des 11. bis 13. Jahrhunderts, des maßgeblichen Zeitraums der Welterbestätte, sowie ihre inneren Wirkungszusammenhänge einzubeziehen, wie Godehardkirche, Bernwardsmauer, Kreuzkirche, Mauritiuskirche und diejenigen Objekte im Dommuseum, die nicht aus den

Welterbekirchen stammen und trotzdem von höchstem Rang sind. Diese Objekte und ihre Bezüge stellen „Merkmale“ dar, die eine wichtige praktische Rolle spielen, um das Gut zu unterstützen und seinen historischen Kontext präsent zu machen.

Auch das immaterielle Erbe von Bildung, Kultus und Musik des frühen und hohen Mittelalters sollte nicht vergessen werden. In Hildesheim sind Bibliotheksräume dieser Zeit, hochrangige Handschriften und letztlich die damals hochbedeutende Domschule erhalten. Mit Hildesheim eng verbunden sind Persönlichkeiten wie Kaiser Ludwig der Fromme, Erzbischof Ebo von Reims und Rainald von Dassel, nicht weniger als 27 Reichsbischöfe, die zwischen 919 und 1024 der Hildesheimer Dombruderschaft erwachsen und die herausragende Stellung der Hildesheimer Bischöfe im Verfassungsgefüge des Reichs im 11. und 12. Jahrhundert unterstreichen, und schließlich die heiliggesprochenen Bischöfe Bernward und Godehard.

Möglicherweise wäre für das globale Erbe das lokale Instrumentarium einer Satzung angemessen, in deren Mittelpunkt die Rückbindung über das Landesdenkmalschutzgesetz an Geist und Bedeutung des Welterbes steht. Die Pufferzone im Sinne der Konvention könnte für Hildesheim eine Schutz-, Erhaltungs- und Gestaltungssatzung mit drei Dichtestufen sein:

1. das Welterbe: Mariendom und Michaeliskirche mit ihrem unmittelbaren Umfeld im Sinne und Umfang der Ausweisung von ICOMOS und UNESCO;
2. der Welterbebereich: Gebäude, Objekte, Strukturen, die das Hildesheimer Welterbe konstitutiv in seinem Verständnis und seiner Präsenz unterstützen; diese sind als Teil des Welterbebereichs zu signieren – im Wesentlichen die bernwardinische Domburg sowie die Kirchen St. Godehard, Hl. Kreuz und St. Mauritius;
3. die Welterbezone: der topographische Bereich, in dem das Welterbe eine Leitfunktion in der Geschichte hatte und wo dem Welterbe für die Planungen von Gegenwart und Zukunft eine neue Leitfunktion zukommt – im Wesentlichen das vom Landesamt ausgewiesene denkmalpflegerische Interessensgebiet des Altstadtbereichs.

### ***World Cultural Heritage: the Cathedral and St Michael's Church in Hildesheim – Thoughts on the Establishment of a Buffer Zone***

*“To ensure that effective and active measures are taken for the protection, conservation and presentation of the World Heritage”, article 5a of the UNESCO World Heritage Convention from 1972 calls for the State Parties “to adopt a general policy which aims to give the cultural and natural heritage a function in the life of the community and to integrate the protection of that heritage into comprehensive planning programs”. The UNESCO guidelines, for their part, emphasize the concept of “presentation”. Lower Saxony's Monument Protection Law, in turn, requires “cultural monuments [...] to be protected, preserved and studied in a scientific manner” on the one hand, but “to be accessible to the public within reason” (§ 1) on the other*

*hand. The function demanded by the Convention could be met for the World Heritage sites in Hildesheim by means of a buffer zone which would not only take the physical presentation of the sites into consideration but also their “mental accessibility”. The connection to the spirit and meaning of world heritage would be achieved with the help of Lower Saxony's Monument Protection Law.*

*In accordance with the Convention, the buffer zone could be defined by protective, preservation and design guidelines with three areas of focus:*

1. *the World Heritage site: St Mary's Cathedral and St Michael's Church with their immediate surroundings, as designated by ICOMOS and UNESCO;*
2. *the World Heritage sphere: buildings, objects, structures which constitutively support an understanding and presentation of the Hildesheim World Heritage site and are designated as part of the World Heritage area – basically the Bernward Domburg (Cathedral Hill) and the churches of St Gotthard, the Holy Cross and St Maurice;*
3. *the World Heritage zone: the topographical area in which the World Heritage site played a determining role historically and which will be given a new determinative function in plans for the present and future – basically that part of the Old Town that has been designated of preservation interest by the State Heritage Conservation Office.*

### **Literatur- und Quellenverzeichnis**

Welterbe-Manual. Handbuch zur Umsetzung der Welterbekonvention in Deutschland, Bonn 2006, S. 133–278.

[www.landesarchaeologen.de/dschg/DSchG-Niedersachsen.pdf](http://www.landesarchaeologen.de/dschg/DSchG-Niedersachsen.pdf) (letzter Zugriff 24.04.2008)

[www.unesco.de/welterbekonvention.html?&L=0](http://www.unesco.de/welterbekonvention.html?&L=0) (letzter Zugriff 24.04.2008)

### **Abbildungsnachweis / Photo credits**

Alle Abbildungen Christoph Gerlach, Hildesheim.